ANHANG II - Teil 1

**EINFUHRZÖLLE AUF** **EU-URSPRUNGSWAREN**

1. Die Einfuhrzölle auf EU-Ursprungswaren, die in das Gebiet der OAG-Partnerstaaten eingeführt werden, werden für die in Anhang IIa aufgeführten Waren bei Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

2. Die Einfuhrzölle auf EU-Ursprungswaren, die in das Gebiet der OAG-Partnerstaaten eingeführt werden, werden für die in Anhang IIb aufgeführten Waren nach folgendem Zeitplan schrittweise abgebaut:

* Sieben Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 80 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
* Acht Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 70 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
* Neun Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 60 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
* Zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 50 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
* Elf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 40 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
* Zwölf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 30 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
* Dreizehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 20 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
* Vierzehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 10 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
* Fünfzehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die verbleibenden Zölle beseitigt.

3. Die Einfuhrzölle auf EU-Ursprungswaren, die in das Gebiet der OAG-Partnerstaaten eingeführt werden, werden für die in Anhang IIc aufgeführten Waren nach folgendem Zeitplan schrittweise abgebaut:

* Zwölf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 95 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
* Dreizehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 90 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
* Vierzehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 85 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
* Fünfzehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 80 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
* Sechzehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 70 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
* Siebzehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 65 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
* Achtzehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 60 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
* Neunzehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 55 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
* Zwanzig Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 50 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
* Einundzwanzig Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 40 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
* Zweiundzwanzig Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 30 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
* Dreiundzwanzig Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 20 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
* Vierundzwanzig Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 10 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
* Fünfundzwanzig Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die verbleibenden Zölle beseitigt.

4. Die Einfuhrzölle auf EU-Ursprungswaren, die in das Gebiet der OAG-Partnerstaaten eingeführt werden, sind für die in Anhang IId aufgeführten Waren von sämtlichen in diesem Anhang enthaltenen Zollabbauregelungen ausgeschlossen.